

erfahre.²⁾ Der Verbrauch war auch im Inlande ein starker; in dem Gebiete der Stadt Thorn, deren großer Waldbesitz im Jahre 1618 durch 16 Waldfnechte und 1 Holzförster beaufsichtigt wurde, erhielten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts sämtliche Rathsmitsglieder, Prediger und Beamten freies Holz; den Bürgern waren in der Woche freie Holzfuhrtage gesetzt.³⁾ Im Jahre 1800 betrug das fiskalische Forstareal in Westpreußen 1 200 000 Morgen⁴⁾, war also fast genau ebenso groß wie jetzt (3026 qkm).

Die preußischen Forstgesetze ließen sich im Anschluß an die landrechtlichen Bestimmungen die Schonung der Forsten anlegen sein. Die Forst und Jagdordnung für Westpreußen und den Nejedistrikt vom 8. Oktober 1805⁵⁾ stellte in § 8 den Grundsatz auf, daß Wälder und beträchtliche Holzungen, die einer forstmäßigen Benutzung fähig wären, von dem Eigenthümer nur so benutzt werden dürften, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht, beschränkte den Holzverwüster in der freien Benutzung seines Waldes bis zu dessen völliger Wiederherstellung (§ 9) und verlieh dem Waldbesitzer behufs Verbesserung der Waldkultur und zur Sicherung des Waldes gegen Schäden ein Enteignungsrecht gegenüber den Besitzern der in seinem Walde belegenen und von diesem umschlossenen Grundstücke (§ 11).

Das Landeskulturnedikt vom 14. September 1811 beseitigte in § 4 alle Einschränkungen, welche das Allgemeine Landrecht⁶⁾ und die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschrieben. In welchem Maßstabe von dieser Freigabe des Verfügungsrechtes über die Privatforsten alsbald Gebrauch gemacht wurde, erhellt daraus, daß im Jahre 1822 die gesammte Waldfläche in Westpreußen nur noch ein Drittel derjenigen des Jahres 1772 ausmachte.⁷⁾

2. Neuere Gesetzgebung.

Eine wesentliche Aenderung der Gesetzgebung datirt von dem Erlasse des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416), welches nach § 1 an die Stelle aller bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Bewirthschaftung und Benutzung von Waldgrundstücken getreten ist. Im Zusammenhange hiermit ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 (G. S. S. 373), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Korporations- und Instituten-Forsten neu geregelt, während das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (G. S. S. 261) Vorschriften über die sogenannten Interessenten-Forsten enthält.

²⁾ Böschin a. a. D. Bd. I S. 398.

³⁾ Bernicke a. a. D. Bd. II S. 226.

⁴⁾ Pannwitz, „Das Forstwesen von Westpreußen“. Berlin 1829.

⁵⁾ Abgdr. bei Leman a. a. D. Bd. II S. 375.

⁶⁾ Aufgehoben sind hierdurch die in den §§ 83—89 Tit. 8 Th. I Allgem. Landrechts enthaltenen Vorschriften gegen die Holzverwüstung.

⁷⁾ Graf zur Lippe, „Westpreußen unter Friedrich dem Großen“. Thorn 1866, S. 17.

Die staatliche Forstwirthschaft vollzieht sich auf der Grundlage eines nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung auch der Allgemeininteressen aufgestellten Betriebsplanes und hat neben der durch die Rücksicht auf die Staatskasse gebotenen Rentabilität der Forsten auch die Einwirkung des Waldes auf die klimatischen Verhältnisse, die Volksgesundheit, den Schutz der Gewässer und die Förderung der Landwirthschaft und des Gewerbes im Auge. Hoch anzuschlagen ist auch die vorbildliche und erziehliche Bedeutung der staatlichen Forstverwaltung für die gesammte private Waldwirthschaft.

Das Gesetz vom 14. August 1876 geht davon aus, daß die Benutzung und Bewirthschaftung der Holzungen der Gemeinden (Stadt- und Land-Gemeinden) und der öffentlichen Anstalten an sich Sache der Selbstverwaltung ist, unterwirft indessen die gesammte Wirthschaftsführung einer fortdauernden Kontrolle, welche insbesondere darauf abzielt die in § 2 des Waldschutzesgesetzes bezeichneten Gefahren fern zu halten und den Fortbestand der zweckmäßigen Holz- und Betriebsarten zu sichern. Die Betriebspläne, von deren Aufstellung nur bei Waldungen geringen Umfanges abzusehen ist, sind von dem Regierungspräsidenten festzustellen und mindestens alle zehn Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Der Regierungspräsident ist weiter befugt, den Zustand der Holzungen feststellen zu lassen, und im Bedarfsfalle die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen. Für den Forstschutz und die Bewirthschaftung sind genügend befähigte Personen zu verwenden. Die Staatsforstbeamten haben nach Anordnung des Regierungspräsidenten ihre Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes eintreten zu lassen, die durch die Uebung der Staatsaufsicht entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Nach § 8 a. a. O. sind die Gemeinden (nicht die sonstigen in § 1 a. a. O. aufgeführten öffentlichen Anstalten) verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur vorliegt, unkultivirte, nicht zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung, wohl aber zur Holzzucht geeignete Grundstücke mit Holz anzubauen. (Hinsichtlich des hierbei Platz greifenden Verfahrens vergl. § 8 a. a. O. und die §§ 51, 121, 153 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.) Den Gemeinden können bei fehlender Leistungsfähigkeit Beihilfen aus der Staatskasse bewilligt werden, in allen Fällen ist ihnen bei Ausführung derartiger Holzkulturen nach § 9 a. a. O. der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer für die Kosten der ersten Anlage zu überweisen.

In gleicher Weise regelt das Gesetz vom 14. März 1881 die Staatsaufsicht über die gemeinschaftlichen Waldungen.

Die Einwirkung des Staates auf die Privatwaldungen ist auf die im § 2 des Waldschutzesgesetzes vom 6. Juli 1875 aufgezählten Fälle beschränkt.

Die Anlegung und angemessene Benutzung der unter diesen Paragraphen fallenden Schutzwaldungen kann sowohl auf Antrag der Betheiligten oder kommunaler Verbände, wie im landespolizeilichen Aufsichtswege verfügt werden. Die Antragsteller und sonstigen Betheiligten haben den durch die Anordnung Betroffenen den etwaigen Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu erstatten. (§§ 2/5 a. a. O.). Die Feststellung der nothwendigen Maßnahmen, der unter

sie fallenden Grundstücke und der zu gewährenden Entschädigung erfolgt im Wege der Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hierbei als Waldschutzgericht fungirenden Kreisauschuß. (§§ 6/22 a. a. O.)

Wo starke Zersplitterungen des Besitzes neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Heideländereien eine forstmäßige Benutzung nur bei dem Zusammenwirken aller Betheiligten ermöglichen, können Waldgenossenschaften gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Betheiligten sich dafür ausspricht. (§§ 23/30 a. a. O.)

An diese Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschaftswaldes geknüpft (§§ 45, 46 a. a. O.). Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit, ihre Bildung erfolgt vor dem Waldschutzgerichte, welches die Aufsicht über sie nach Maßgabe des in jedem Falle zu errichtenden Statutes, im Uebrigen aber in dem Umfange und mit den Befugnissen handhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen (§§ 31/44 a. a. O.). Die Genossenschaften zerfallen in bloße Waldschutzgenossenschaften und in Waldschutz- und Wirthschaftsgenossenschaften, für die zwangsweise Bildung der letzteren ist die Zustimmung eines Dritttheils der Eigenthümer, welche mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke besitzen, vorgeschrieben (§ 24b a. a. O.).

Das auf die Errichtung von Waldgenossenschaften abzielende Verfahren ist so umständlich und langwierig, daß dasselbe bisher im Weichselgebiet nur vereinzelt Anwendung gefunden hat.

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der Wälder, die Leichtigkeit der Begehung von Forstfreveln, namentlich in ausgedehnten Waldkomplexen und die leichte Gefährdung weiter Strecken durch Feuergefährdung ist sowohl im Reichsstrafgesetzbuche, wie durch das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) und durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) ein erhöhter Schutz der Waldungen vorgesehen.

Hervorzuheben ist hier insbesondere das durch die §§ 47/52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eingeführte, im engen Zusammenhange mit dem Ansiedlungsgesetze vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) stehende Verfahren bezüglich der Errichtung von Feuerstellen in der Umgebung von Waldungen.

